

MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH – Gesellschaftsvertrag; Stand 06.10.2016

<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Begründung</u>
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	
1. Die Gesellschaft führt die Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH	1. Die Gesellschaft führt die Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH	
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.	2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.	
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Zeit vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01.07.2001 bis 31.12.2001 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	redaktionelle Anpassung
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage Am Lausbach 2 in Hamm.	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage Am Lausbach 2 in Hamm, die auch die Verwertung der beim Betrieb der MVA anfallenden Energie umfasst.	Klarstellende Ergänzung auf Wunsch der Kommunalaufsicht.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen; sie kann Zweigniederlassungen errichten.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen; sie kann Zweigniederlassungen errichten.	
§ 3 Stammkapital / Gesellschafter	§ 3 Stammkapital / Gesellschafter	
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 DM (in Worten: Eine Million Deutsche Mark).	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 511.291,88 € (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Eurocent).	Redaktionelle Anpassung
2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.	2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.	
3. Am Stammkapital beteiligt sind a) Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit 73,9 % (739 TDM) b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH (WFH) mit 25,1 % (251 TDM). c) Verwaltungs- und Beteiligungsges. Kreis Unna mbH (VBU) mit 1 % (1 TDM).	3. Am Stammkapital beteiligt sind — a) Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit 73,9 % (739 TDM)— b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH (WFH) mit 25,1 % (251 TDM). c) Verwaltungs- und Beteiligungsges. Kreis Unna mbH (VBU) mit 1 % (1 TDM).	Streichung ist rechtlich möglich, weil Anteilssituation über die Gesellschafterliste beim HR abgebildet wird. Im Hinblick auf die Änderung der Anteilsverhältnisse in mehreren Schritten ist die Streichung sinnvoll, weil dann nicht bei jeder Anteilsübertragung der GV-Vertrag geändert werden muss.
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft	
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	
1. die Gesellschafterversammlung,	1. die Gesellschafterversammlung,	

2. die Geschäftsführung.	2. die Geschäftsführung.	
§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.	1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.	
2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:	2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:	
a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,	a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses,	
b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss und Beendigung der Geschäftsführerverträge,	b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss und Beendigung der Geschäftsführerverträge,	
c) Wahl des Abschlussprüfers,	c) Wahl des Abschlussprüfers,	
d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft,	d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft,	
e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,	e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,	
f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,	f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,	
g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Un-	g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Un-	

<p>ternehmensverträgen und Abschluss, Änderung oder Beendigung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der MVA Hamm Betreiber-GmbH,</p>	<p>ternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG und Änderung oder Beendigung des Pachtvertrages zwischen der Gesellschaft und der MVA Hamm Eigentümer-GmbH,</p>	<p>Vorgabe der Kommunalaufsicht zur Klärstellung des Geltungsbereiches. Außerdem Anpassung an neuen MVA Hamm Verbund 2018</p>
<p>h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung,</p>	<p>h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung,</p>	
<p>i) Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahre haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet, und die Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,</p>	<p>i) Rechtsgeschäfte mit Ausnahme von Fernwärmelieferungs-, Stromlieferungs- und Stromabnahmeverträgen, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet, und die Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,</p>	<p>Sprachliche Verbesserung und Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018</p>
<p>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,</p>	<p>j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,</p>	
<p>k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p>	<p>k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p>	
<p>l) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Gene-</p>	<p>l) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Gene-</p>	

<p>ralbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Erteilung von Prokuren bedarf der Zustimmung der Gesellschafter EDG und WFH, gegen die Erteilung einer Prokura an eine von dem Gesellschafter EDG vorgeschlagene Person darf der Gesellschafter WFH nur aus wichtigem Grund stimmen,</p>	<p>ralbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Erteilung von Prokuren bedarf der Zustimmung der Gesellschafter EDG und WFH, gegen die Erteilung einer Prokura an eine von dem Gesellschafter EDG vorgeschlagene Person darf der Gesellschafter WFH nur aus wichtigem Grund stimmen,</p>	<p>Streichung, weil durch Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018 von Interessenlage überholt, s. a. § 6 Abs. 3</p>
<p>m) Einstellung und Entlassung von Angestellten, die ein Jahresgehalt erhalten, dessen Höhe eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet, sowie erstmalige Erhöhung der Jahresbezüge von Angestellten über diesen Betrag,</p>	<p>m) Einstellung und Entlassung von Angestellten, die ein Jahresgehalt erhalten, dessen Höhe eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet, sowie erstmalige Erhöhung der Jahresbezüge von Angestellten über diesen Betrag,</p>	
<p>n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,</p>	<p>n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,</p>	
<p>o) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,00 DM im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p>	<p>o) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, leitende Angestellte, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 30.000,- € im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>p) Übernahme von Bürgschaften für Beträge und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbind-</p>	<p>p) Übernahme von Bürgschaften für Beträge und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbind-</p>	

lichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,	lichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,	
q) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,	q) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,	
r) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsentgelte, Kündigungsfristen sowie etwaige Sozial- und Sonderleistungen mit Entgeltcharakter oder geldwertem Charakter behandeln; ferner Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich sowie die Personalplanung, Personalorganisation und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Gesellschaft,	r) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsentgelte, Kündigungsfristen sowie etwaige Sozial- und Sonderleistungen mit Entgeltcharakter oder geldwertem Charakter behandeln und die einen Wert von 75.000 Euro pro Jahr übersteigen ; ferner Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich sowie die Personalplanung, Personalorganisation und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Gesellschaft,	
s) Festsetzung der Konditionen für leitende Angestellte und deren Veränderung inkl. eventueller Gewährung von Abfindungen und Darlehen jeglicher Art,	s) Festsetzung der Konditionen für leitende Angestellte und deren Veränderung inkl. eventueller Gewährung von Abfindungen ab einer Höhe von 75.000 Euro,	
t) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis s) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,	t) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis s) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,	
u) Abschluss, Änderung oder Beendigung von	u) Abschluss, Änderung oder Beendigung von	

Stromlieferungs- und Stromabnahmeverträgen auch über die in § 5 Abs. 2 lit. i) festgelegten Grenzen hinaus.	Fernwärmelieferungs- , Stromlieferungs- und Stromabnahmeverträgen auch über die in § 5 Abs. 2 lit. i) festgelegten Grenzen hinaus.	Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	
§ 6 Gesellschafterversammlung und – beschlüsse	§ 6 Gesellschafterversammlung und – beschlüsse	
1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.	1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters. der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.	Zugeständnis an EVB und AWG Kommunal
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der	2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der	

Einladung hinzuweisen.	Einladung hinzuweisen.	
<p>3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 g), h), i), j) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals. Die Beschlüsse zu lit. r) und u) sind verbindliche Vorgaben für den Wirtschaftsplan.</p>	<p>3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 g), h), i), j) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals. Die Beschlüsse zu lit. r) und u) sind dabei verbindliche Vorgaben für den Wirtschaftsplan. Ab dem 01.01.2018 gilt in teilweiser Abänderung der Regelung in Satz 2 dieses Absatzes, dass Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 d), i), j), und k) sowie Beschlüsse über eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft einer Mehrheit von 90 % des Stammkapitals bedürfen. Ebenfalls einer Mehrheit von 90 % des Stammkapitals bedürfen ab dem 01.01.2018 Beschlüsse über die Abänderung des Mehrheitserfordernisses von 90% des Stammkapitals sowie Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 5 Abs. 2 g) sowie Beschlüsse über die Erteilung von Prokuren oder Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 5 Abs. 2 l) und Beschlüsse über Angelegenheiten, die nach dem GmbH-Gesetz einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen, ausgenommen hiervon sind Änderun-</p>	<p>Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018</p>

	<p>gen der Satzung der Gesellschaft sowie Fernwärmelieferungs-, Stromlieferungs- und Stromabnahmeverträge. Jeder Gesellschafter hat einen Anspruch auf Aufhebung der in Satz 4 und 5 dieses Absatzes enthaltenen Ausnahmeklauseln, die für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 gelten, wenn einer der zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern geschlossenen Verbrennungsverträge vom 14.11.2016 Ur. Nr./2016 des Notars Wolfgang P. Lange gekündigt, aufgeboben, sonst wie beendet oder rechtskräftig für unwirksam erklärt worden ist. Im Falle der Kündigung besteht der Anspruch auf Aufhebung ab dem Zeitpunkt, zu dem der gekündigte Verbrennungsvertrag endet. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 h) bedürfen auch im Falle der Geltung der Ausnahmeklauseln gemäß Satz 4 und 5 dieses Absatzes ab dem 01.01.2018 einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals, Beschlüsse zu § 5 Abs. 2 r) und u) sind dabei verbindliche Vorgaben zum Wirtschaftsplan.</p>	
	<p>4. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die den Anlagenbetrieb der MVA Hamm betreffen und als solche Auswirkungen auf die Stadt Hamm haben, bedürfen ab dem 01.01.2018 der Zustimmung des Gesellschafters Wirtschaftsförderungsgesell-</p>	<p>Anforderung aus Konsortialvertrag 2012</p>

	<p>schaft Hamm mbH. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen der Genehmigung der MVA, z.B. Änderungen des Stoffkataloges, Änderungen der Kapazitäten, - wesentliche, dauerhafte Änderungen der Annahme-/Öffnungszeiten, - Abschluss, Änderung und Beendigung von Versicherungsverträgen betreffend Umwelt- und Betriebshaftung (versicherte Risiken und Höchstbeträge). - Untervermietung und Unterverpachtung. 	
<p>4. Je 1.000,00 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	<p>5. Je 10 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch bis zu zwei Personen vertreten lassen. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen.</p>	<p>6. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 113 GO NW durch drei Personen vertreten. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen und sind an die Beschlüsse und Weisungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die den entsendenden Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beherrscht, gebunden. Nicht entsandt werden dürfen Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertre-</p>	<p>Wunsch der Kommunalaufsicht. Anpassung an Konsens aus Juni 16</p>

	<p>tungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen sind, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Der Ausschluss gemäß Abs. 6 Satz 3 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegensteht, dass Ihnen Aufgaben oder Funktionen gemäß Abs. 6 Satz 3 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der MHB oder ein mit der MHB oder einem Gesellschafter der MHB im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 6 Satz 3 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.</p>	
<p>6. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Der Vorsitzende fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter</p>	<p>7. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Der Vorsitzende fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

zu übersenden.	zu übersenden.	
§ 7 Einberufung der Gesellschafter- versammlung	§ 7 Einberufung der Gesellschafterversamm- lung	
1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit einem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.	1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit einem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.	
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.	2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.	
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	

<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p>	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie wird vertreten,</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie wird vertreten,</p>	
<p>a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein,</p>	<p>a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein,</p>	
<p>b) wenn mehr Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>In der Regel soll die Gesellschaft zwei Geschäftsführer haben, wobei jeder der Gesellschafter einen Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung zur Ernennung vorschlägt. Die Gesellschafterversammlung hat die vom Gesellschafter EDG vorgeschlagenen Personen zu ernennen, es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der einer Ernennung entgegensteht. Der von dem Gesellschafter WFH gestellte Geschäftsführer darf nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der vom Gesellschafter EDG gestellte Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft.</p>	<p>b) wenn mehr Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>In der Regel soll die Gesellschaft zwei und ab dem 01.01.2018 fünf Geschäftsführer haben, wobei jeder der Gesellschafter einen Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung zur Ernennung vorschlägt. Die Gesellschafterversammlung hat die vom Gesellschafter EDG vorgeschlagenen Personen zu ernennen, es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der einer Ernennung entgegensteht. Die von den Gesellschaftern gestellten Geschäftsführer dürfen nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der vom Gesellschafter EDG gestellte Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft.</p>	<p>Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018</p> <p>Wird durch GO der GF der MHB geregelt.</p>

2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	
§ 9 <i>- aufgehoben -</i>		
§ 10 <i>- aufgehoben -</i>		
§ 11 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	§ 9 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht	
1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen.	1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von	Vorgabe der Kommunalaufsicht

	fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor.	
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	Vorgabe der Kommunalaufsicht
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	

<p>4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.</p>	<p>4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.</p>	
<p>5. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p>	<p>5. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	<p>Vorgabe der Kommunalaufsicht</p>
<p>6. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Darüber hinaus sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>6. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.</p>	<p>Vorgabe der Kommunalaufsicht</p>

§ 12 Ergebnisverwendung	§ 10 Ergebnisverwendung	
1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.	1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.	
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.	2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 90 % des Stammkapitals etwas anderes beschließen.	Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018
§ 13 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern	<i>- wird aufgehoben -</i>	
1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.	wird gänzlich aufgehoben	Für neue Gesellschafterstruktur unpassend
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern		

<p>nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p>		
<p>§ 14 Kündigung und Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>§ 11 Kündigung und Auflösung der Gesellschaft</p>	
<p>1. Jeder Gesellschafter hat erstmals zum 31. Dezember 2017 das Recht, seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern zu kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgeblich.</p>	<p>1. Jeder Gesellschafter hat erstmals zum 31. Dezember 2022 das Recht, seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern zu kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgeblich.</p>	<p>Anpassung an Konsens zum MVA Hamm Verbund 2018 Redaktionelle Anpassung</p>
<p>2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Kündigungstermin zur Folge. Die Gesellschaft oder nach ihrer Bestimmung ein anderer übernahmebereiter Gesellschafter oder Dritter übernimmt den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters.</p>	<p>2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Kündigungstermin zur Folge. Die Gesellschaft oder nach ihrer Bestimmung ein anderer übernahmebereiter Gesellschafter oder Dritter übernimmt den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters.</p>	
<p>3. Nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters bis zum Übergang seines Anteils auf seinen</p>	<p>3. Nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters bis zum Übergang seines Anteils auf seinen</p>	

Rechtsnachfolger.	Rechtsnachfolger.	
4. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist Liquidator die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.	4. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist Liquidator die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.	
§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen	§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen	
1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen der Gesellschafter oder an von einem der Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur MHB stehen. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.	1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 1, Satz 3 nicht im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen der Gesellschafter oder an von einem der Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur MHB stehen. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Eine Verfügung über Geschäftsanteile zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft, die nicht mittelbar oder unmittelbar zu 100% - einzeln oder gemeinsam - von den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Unna, Warendorf und Soest oder einer anderen Kommune gehalten werden, ist nicht zulässig.	Redaktionelle Anpassung § 17 Abs. 1 GmbHG wurde aufgehoben Die Ergänzung dient der Stärkung der Inhousefähigkeit der Gesellschaft und des MVA Hamm Verbundes.

2. Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.	2. Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.	
3. Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	3. Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	
a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,	a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,	
b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,	b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,	
c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.	d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.	
Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen bzw. auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.	Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen bzw. auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird.	
§ 16 Vorkaufsrecht	§ 13 Vorkaufsrecht	
1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an von einem Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur MHB stehen.	1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an von einem Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur MHB stehen.	
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.	2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.	

<p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>	<p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>	
<p>4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.</p> <p>Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.</p>	<p>4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.</p> <p>Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 17 Vergütung für Geschäftsanteile</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vergütung für Geschäftsanteile</p>	
<p>Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung oder sein Geschäftsanteil eingezogen sowie bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Vergütung für den betreffenden Geschäftsanteil im Einvernehmen aller Gesellschafter zu ermitteln. Sollte keine Einigung erzielt werden, ist eine Unternehmensbewertung auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens durch einen von allen Gesellschaftern zu bestellenden Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.</p>	<p>Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen sowie bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die Vergütung für den betreffenden Geschäftsanteil im Einvernehmen aller Gesellschafter zu ermitteln. Sollte keine Einigung erzielt werden, ist eine Unternehmensbewertung auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens durch einen von allen Gesellschaftern zu bestellenden Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.</p>	<p>Sprachliche Glättung</p>
<p>Bei der Unternehmensbewertung haben die Parteien und der Gutachter als Basis der Wertermittlung zugrunde zu legen, dass im Jahr 2000 der Wert der Gesellschaft mit DM 38,5 Mio. für 100 % vereinbart wurde.</p>	<p>Bei der Unternehmensbewertung haben die Parteien und der Gutachter als Basis der Wertermittlung zugrunde zu legen, dass im Jahr 2000 der Wert der Gesellschaft mit DM 38,5 Mio. für 100 % vereinbart wurde.</p>	<p>Regelung ist zu streichen, weil sie nicht mehr aktuell ist.</p>
<p>Die Kosten für dieses Gutachten haben der ausscheidende Gesellschafter und die verbleibenden Gesellschafter anteilig nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu tragen, soweit nicht alle Gesellschafter einer anderen Regelung zustimmen.</p>	<p>Die Kosten für dieses Gutachten haben der ausscheidende Gesellschafter und die verbleibenden Gesellschafter anteilig nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu tragen, soweit nicht alle Gesellschafter einer anderen Regelung zustimmen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 18 Teilunwirksamkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Teilunwirksamkeit</p>	
<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggfls. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggfls. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Gerichtsstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gerichtsstand, LGG</p>	
<p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	
	<p>2. Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p>Vorgabe der Kommunalaufsicht</p>